

Umsetzungsbericht der EFTA-Überwachungsbehörde: Sehr gute EWR-Umsetzungsquote für Liechtenstein¹

Der halbjährliche Umsetzungsbericht gibt Auskunft über die Umsetzungsquote der EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) sowie über die Anzahl der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter oder inkorrektur Umsetzung.

Liechtenstein hat 99,6 Prozent der insgesamt 1'472 EU-Binnenmarkttrichtlinien (Stichtag: 31. Oktober 2011) in nationales Recht umgesetzt. Dies gibt die EFTA-Überwachungsbehörde in der jüngsten Ausgabe ihres Umsetzungsberichts bekannt. Ende 2011 waren im EWR insgesamt 6'330 EU-Rechtsakte anwendbar.

Gegenüber dem letzten Umsetzungsbericht hat sich die liechtensteinische Umsetzungsquote von 99,2 Prozent auf 99,6 Prozent verbessert. Island und Norwegen erreichen eine Umsetzungsquote von 99,5 Prozent bzw. 99,4 Prozent. In Bezug auf die Vertragsverletzungsverfahren ist die Zahl der offenen Fälle in Liechtenstein von fünf auf sechs leicht gestiegen (Stand: 1. November 2011). "Die aktuellen Zahlen zeigen, dass Liechtenstein ein sehr verlässlicher Partner im EWR ist und einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts leistet. Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien muss gewährleistet sein, dass die Interessen Liechtensteins auch weiterhin gebührend berücksichtigt werden", so Regierungschef Klaus Tschüscher.

Kroatiens letzte Hürde auf dem Weg in die EU

Mit einer deutlichen Mehrheit haben sich die Kroatinen und Kroaten am 22. Januar 2012 für den Beitritt ihres Landes zur Europäischen Union (EU) ausgesprochen. Damit kann Kroatien am 1. Juli 2013 der 28. EU-Mitgliedstaat werden. Die notwendige Ratifizierung des Beitrittsvertrages² durch die EU-Mitgliedstaaten steht noch aus.

Am 9. März 2012 ratifizierte das kroatische Parlament das (nationale) Gesetz zur Bestätigung des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union.

Körperschaftssteuerreform 2002 in Gibraltar³

Eine Steuerregelung, welche so konzipiert ist, dass Offshore-Unternehmen der Besteuerung entgehen, stellt eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe dar. Der Gerichtshof stellte eine selektive Begünstigung von Offshore-Unternehmen fest, da das Steuersystem so ausgestaltet war, dass diese aufgrund ihrer typischen Merkmale (beschäftigen keine Arbeitnehmer und nutzen keine Geschäftsräume) von vornherein von jeder Besteuerung ausgeschlossen sind. Der Gerichtshof führte aus, dass zwar eine unterschiedliche steuerliche Belastung durch die Anwendung einer „allgemeinen Regel“ für sich alleine noch keine Selektivität der Besteuerung bewirkt. Allerdings ist die Selektivität gegeben, wenn die in einem Steuersystem als Besteuerungsgrundlagen festgelegten Kriterien geeignet sind, die begünstigten Unternehmen anhand ihrer spezifischen Eigenarten als privilegierte Gruppe zu kennzeichnen. Mit diesem Urteil bestätigte der Gerichtshof die vom Vereinigten Königreich angefochtene Entscheidung der EU-Kommission, welche dem Vereinigten Königreich untersagt, die Körperschaftssteuerreform von 2002 in Gibraltar durchzuführen.

Intensivseminar „Europarecht“

Am 20. Dezember 2011 referierte ao. Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer vom Institut für Europarecht und Völkerrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck über die neueste Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union. Veranstaltet wurde dieses LLV-interne Seminar, welches einmal jährlich stattfindet, von der Stabsstelle EWR.

Anbei finden Sie einige der wichtigsten Urteile in der Kurzzusammenfassung:

¹ [EEA EFTA States - Internal Market Scoreboard No. 29.](#)

² [Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien, Ratsdokument Nr. 14409/11.](#)

³ [Urteil des Gerichtshofs vom 15. November 2011 in den verbundenen Rs. C-106/09 P und C-107/09 P, Gibraltar.](#)

Gesundheitsschutz als „Superrechtfertigungsgrund“⁴

Nicht-diskriminierende, den freien Warenverkehr beschränkende Bestimmungen können durch zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden. Unter diesen Erfordernissen, so der Gerichtshof, nimmt der Gesundheitsschutz den Rang des Superrechtfertigungsgrunds ein. Diese Feststellung ist insbesondere im Hinblick auf die zwingend durchzuführende Verhältnismässigkeitsprüfung relevant (je gewichtiger der Rechtfertigungsgrund desto beschränkender darf eine Bestimmung sein).

Verwirrung stiftet der Gerichtshof allerdings durch seine Aussage in Randziffer 32. Er führt darin aus, dass die Gesundheit der Bevölkerung den ersten Rang unter den in Art. 30 EG geschützten Gütern und Interessen (und somit unter den geschriebenen Rechtfertigungsgründen) einnimmt. Zur Untermauerung dieser Aussage führt er in derselben Randziffer zahlreiche Urteile an, welche jedoch wiederum durchgehend die zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses und somit eben nicht die geschriebenen Rechtfertigungsgründe des Art. 30 EG, betreffen. Es bleibt somit wohl offen, ob der Gesundheitsschutz auch im Rahmen der geschriebenen Rechtfertigungsgründe des Art. 30 EG oder eben nur im Rahmen der zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses den Rang des Superrechtfertigungsgrunds einnimmt.

Hypothetische Beeinträchtigung einer möglichen Inanspruchnahme der Freizügigkeitsrechte⁵

Ein Unionsbürger fällt nicht unter den Begriff „Berechtigter“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Richtlinie 2004/38/EG⁶ und kann sich somit auch nicht auf die in der Richtlinie festgelegten Freizügigkeitsrechte berufen, wenn er noch nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht und sich stets in dem Mitgliedstaat aufgehalten hat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dies gilt selbst dann, wenn dieser Unionsbürger zusätzlich im Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats ist.

Die Situation einer Person ist allerdings von Art. 21 AEUV (Freizügigkeit) umfasst, wenn dieser Person durch Massnahmen eines Mitgliedstaates entwe-

der der tatsächliche Genuss des Kernbestands der ihr durch den Unionsbürgerstatus verliehenen Rechte verwehrt oder die Ausübung ihres Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, behindert würde.

Es scheint somit bereits die hypothetische Beeinträchtigung einer möglichen späteren Inanspruchnahme der Freizügigkeitsrechte die Anwendung der Bestimmungen über den freien Personenverkehr eröffnen zu können.

Zusatzqualifikation entspricht einem Diplom⁷

Um Umgehungen (z.B. von langjährigen Praktika als Rechtsanwaltsanwärter in Mitgliedstaat A) zu verhindern, hatte der Gerichtshof bereits geurteilt, dass ein durch Mitgliedstaat B ausgestellter Befähigungsnachweis zur Bescheinigung der in Mitgliedsstaat A erlangten, beruflichen Qualifikationen kein „Diplom“ im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG⁸ darstellt (und somit in Mitgliedsstaat A wiederum anerkannt werden müsste), ohne dass die Qualifikation ganz oder teilweise im Rahmen des Bildungssystems des Mitgliedsstaats B erworben wurde.

Werden allerdings, wie im vorliegenden Falle, zur ursprünglichen, im Mitgliedsstaat A erlangten beruflichen Qualifikation zusätzliche Qualifikationen im Mitgliedsstaat B erlangt, so gilt der Befähigungsnachweis als ein solches „Diplom“. Wie umfangreiche diese Zusatzqualifikationen sein müssen, wurde vom Gerichtshof nicht definiert.

Konformität einer EU-Verordnung mit der Charta der Grundrechte der EU⁹

Gemäss Art. 6 Abs. 1 EUV sind „die Charta und die Verträge ... rechtlich gleichrangig“. Die EU anerkennt somit die Rechte, Freiheiten und Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte niedergelegt sind. Daher sei es auch zulässig und geboten, einen Sekundärrechtsaktes auf seine Konformität mit den Bestimmungen der Charta hin zu prüfen.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684

9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

info@sewr.llv.li

F +423 - 236 60 38

www.sewr.llv.li

⁴ [Urteil des Gerichtshofs vom 9. Dezember 2010 in der Rs. C-421/09, Humanplasma.](#)

⁵ [Urteil des Gerichtshofs vom 5. Mai 2011 in der Rs. C-434/09, McCarthy.](#)

⁶ [ABl. Nr. L 229 vom 29. 6. 2004, S. 35.](#)

⁷ [Urteil des Gerichtshofs vom 22. Dezember 2010 in der Rs. C-118/09, Koller.](#)

⁸ [ABl. Nr. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22.](#)

⁹ [Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 2010 in den verbundenen Rs. C-92/09 und C-93/09, Schecke und Eifert.](#)